



## Privilegierung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen – Teilaufhebung des Masterplans Erneuerbare Energien

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

28.03.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

27.04.2023 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die Aufhebung des Teils B (Fotovoltaik) des Masterplans Erneuerbare Energien wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt.

### Erläuterungen:

Das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht wurde im Dezember 2022 verabschiedet und ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Diese „kleine Energienovelle“ des Baugesetzbuches (BauGB) dient der Beschleunigung der Energiewende. Es enthält punktuelle Anpassungen und Ergänzungen des BauGB, das die planungsrechtliche Zulässigkeit von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien regelt.

Bisher waren im Außenbereich Fotovoltaikanlagen nur in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden zulässig. Freiflächen-Fotovoltaikanlagen waren vor der Gesetzesnovellierung gemäß § 35 BauGB nicht privilegiert. Zugelassen werden konnten solche Anlagen nur, wenn die Gemeinde durch Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtliche Grundlage hierfür geschaffen hatte. Als gesamt-räumliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB dient in Beckum bisher der vom Rat der Stadt Beckum am 05.11.2013 beschlossene Masterplan Erneuerbare Energien – Teil B Fotovoltaik (siehe Vorlage 2013/0155/1 sowie Niederschrift zur Sitzung). Darin wurden Potenzialflächen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen mit einer Größe von rund 37 Hektar definiert – dies entspricht circa 0,33 Prozent des Beckumer Stadtgebiets.

Mit Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.11.2022 wurden die Potenzialflächen des Masterplans für ein konkretes Vorhaben beidseits der Autobahn A2, südlich Ahlener Straße und Kläranlage/nördlich Holtmarweg um rund 20 Hektar erhöht (siehe Vorlage 2022/0341 und Niederschrift zur Sitzung).

Mit der Änderung des BauGB sind nun gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 b) BauGB Freiflächen-Fotovoltaikanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens 2 Hauptgleisen privilegiert zulässig. Vom äußeren Rand der Fahrbahn darf die Entfernung bis zu 200 Meter betragen.

Diese Privilegierung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen vergrößert nicht nur die Potenzialflächen der Stadt Beckum erheblich, sondern ermöglicht zudem eine deutlich zügigere Projektumsetzung, da zukünftig in den betroffenen Bereichen keine Bauleitplanung mehr erforderlich ist. Verkehrsstrassen im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 8 b) BauGB sind auf Beckumer Stadtgebiet die Autobahn A2 und die ICE-Strecke Düsseldorf-Berlin. Daraus resultieren für die Stadt Beckum unter Berücksichtigung von Tabuflächen wie Naturschutzgebiete, Waldflächen, Gewässer, Straßen oder Gebäude Potenzialflächen von rund 442 Hektar (siehe Anlage zur Vorlage, rosa Flächen). Dies entspricht rund 4 Prozent des Beckumer Stadtgebiets. Es handelt sich hierbei um eine überschlägige Ermittlung der Potenzialflächen, da es im Einzelfall gegebenenfalls Belange gibt, die einem Vorhaben weiterhin entgegenstehen (Ziele der Raumordnung, Landschaftsschutz, et cetera). Dennoch bleibt festzuhalten, dass die „kleine Energienovelle“ für die Stadt Beckum immense Auswirkungen haben könnte und sich die Potenzialflächen im Vergleich zum Masterplan Erneuerbare Energien vervielfacht haben.

Die Einleitung von Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage beidseits der Autobahn A2, südlich Ahlener Straße und Kläranlage/nördlich Holtmarweg ist nun nicht mehr erforderlich (siehe Vorlage 2022/0341). Die Flächen liegen vollständig in dem in § 35 Absatz 1 Nummer 8 b) BauGB definierten Korridor, sodass die Umsetzung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage privilegiert möglich ist. Der Antragsteller kann direkt einen Bauantrag stellen. Möglicherweise entgegenstehende Belange sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Aufgrund der durch die BauGB-Änderung erheblich erhöhten Flächenkulisse für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen – auch im kreisweiten Vergleich – schlägt die Verwaltung vor, den Teil B des Masterplans Erneuerbare Energien zum Thema Fotovoltaik aufzuheben. Aus dem bisherigen Masterplan Erneuerbare Energien verbleiben ohnehin nur 2 Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 18 Hektar, die nicht über § 35 Absatz 1 Nummer 8 b) BauGB privilegiert sind (siehe rot gerahmte Flächen gemäß Anlage zur Vorlage): Ein Bereich beidseits entlang der Gleistrasse der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH nördlich von Neubeckum, östlich der Ennigerloher Straße (B 475), sowie eine Fläche südwestlich der Westfälischen Landeseisenbahn GmbH/südwestlich Freizeitsee Tutenbrock. Mit der vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Solarpflicht auf Dachflächen wird weiterhin das Ziel verfolgt, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen.

#### **Anlage(n):**

Potenzialflächen Stadt Beckum